



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts sowie des Revisionsaufsichtsrechts; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Dezember 2012 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die mit der systematischen Informatisierung einhergehenden straffen Abläufe ermöglichen eine Verkürzung des Eintragungsverfahrens, was wiederum einen Kundennutzen darstellt. Dass nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren nur noch die elektronische Einreichung von Anmeldungen möglich sein soll, mag als Vision erstrebenswert sein. Um den praktischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, erachten wir eine moderatere Regelung als sinnvoller.

Den Ansatz, die natürlichen Personen mittels AHV-Nummer eindeutig identifizieren zu können, begrüßen wir. Dem Datenschutz soll angemessen Rechnung getragen werden. Auch

wenn die Gesetzesänderung klar regelt, dass die zu erfassenden Daten nicht im Handelsregistereintrag und Handelsregisterauszug erscheinen, ist zu regeln, wie mit den Belegen zu verfahren ist. Denn die Handelsregistereinträge, -anmeldungen und -belege sind - wie auch im vorliegenden Entwurf festgehalten - öffentlich. Im Weiteren ist nicht ersichtlich, wie die eindeutige Identifikation von Personen, die keinen Bezugspunkt zur Schweiz (Ausländer mit Wohnsitz im Ausland) und somit auch keine AHV-Nummer haben, zu erfolgen hat.

Dass Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung beim Vorliegen einfacher Verhältnisse ohne Urkundsperson gegründet, aufgelöst und im Handelsregister gelöscht werden können, soll eine administrative Entlastung für einfach strukturierte Unternehmen sein. In Anbetracht dessen, dass die Notarinnen und Notare bei der Gründung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine wichtige Beratungsrolle einnehmen, stellen wir uns die Frage, ob die Beibehaltung der bisherigen Regelung letztlich nicht kostengünstiger und effizienter wäre. Denn gerade "einfache" Gründungen werden oft durch im Gesellschaftsrecht nicht bewanderte Personen vorgenommen. Durch das einfache Gründungsverfahren können sie eine juristische Person ins Leben rufen, ohne sich der Konsequenzen und Pflichten der Führung einer solchen Gesellschaft bewusst zu sein und in Unkenntnis dessen, dass ein recht aufwendiges Auflösungsverfahren notwendig ist, bevor eine solche Rechtseinheit wieder gelöscht werden kann. Auch kann es nicht angehen, dass in Ermangelung der Beratung durch den Notar das Handelsregisteramt diese Tätigkeit zu erledigen hat.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Vorentwurfs

Artikel 928c OR

Die automatische Synchronisierung der Personendaten mit der AHV-Versichertennummer ist aus Sicht der Gewährleistung der Identifizierung sehr zu begrüßen. Dem Schutz der Personendaten ist jedoch genügend Aufmerksamkeit zu schenken. Die Details, wie dies bewerkstelligt werden kann, sind genau zu regeln. Nicht geklärt ist, wie die eindeutige Identifikation von ausländischen Personen mit Wohnsitz im Ausland zu erfolgen hat.

Artikel 930 Absatz 4 OR

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Anmeldung und die Belege nur noch in elektronischer Form einzureichen sind. Nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren (Art. 3 der Übergangsbestimmungen) soll dies das einzig mögliche Anmeldeverfahren sein. Diese Bestimmung erachten wir als unnötig kurz. Die Erfassung der Anmeldung steht ganz am An-

fang des elektronischen Workflows. Eine flexiblere Regelung könnte während einer längeren Übergangsfrist die Möglichkeit der Einreichung der Anmeldung auf Papier oder in elektronischer Form vorsehen. Der Mehraufwand der elektronischen Erfassung durch das Handelsregister wird sich ohnehin in Grenzen halten, da die Prüfung der Unterlagen in jedem Fall anfällt. Der weitere Workflow im automatisierten Handelsregister würde dadurch nicht tangiert werden. Will man auf der einen Seite für die einfache Gründung von Aktiengesellschaften auf die öffentliche Urkunde verzichten, kann es nicht angehen, andere formelle Hürden einzuführen, die keine wesentliche Verbesserung des Workflows nach sich ziehen, jedoch für die einfache Kundschaft (Gründer von Einzelunternehmen, Meldung von Mutationen bei Viehzuchtgenossenschaften) hohe Barrieren darstellen.

Artikel 629 Absatz 3, Artikel 647 Absatz 2, 652g Absatz 4, Artikel 777 Absatz 3, Artikel 780 Absatz 2, Artikel 830 Absatz 2, Artikel 888 Absatz 4 OR

Derzeit sind für die Gründung und die Statutenänderung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung öffentliche Urkunden erforderlich, wohingegen für die Gründung der Genossenschaft die schriftliche Form genügt. Neu sollen für diese drei Rechtsformen dieselben Bedingungen gelten, indem bei einfachen Bargründungen auf die öffentliche Beurkundung verzichtet werden kann, wohingegen sie bei komplexeren Gründungen immer erforderlich ist. Für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einfacher Struktur soll dies eine administrative Entlastung darstellen, wohingegen die Genossenschaft, sofern sie nicht einfach gestaltet ist, neu der öffentlichen Beurkundungspflicht unterliegt.

Die Urkundsperson nimmt im Vorfeld der Gründung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine nicht zu unterschätzende Beratungsrolle ein. "Einfache" Gründungen, die neu von der öffentlichen Beurkundung ausgeschlossen werden sollen, werden häufig durch im Gesellschaftsrecht nicht bewanderte Personen errichtet. Das einfache Gründungsverfahren kann dazu verleiten, juristische Person ins Leben rufen, ohne sich der Konsequenzen und Pflichten der Führung einer solchen Gesellschaft bewusst zu sein und in Unkenntnis dessen, dass ein recht aufwendiges Auflösungsverfahren notwendig ist, bevor eine solche Rechtseinheit wieder gelöscht werden kann. Es fragt sich, ob die Beibehaltung der bisherigen Regelung letztlich nicht kostengünstiger und effizienter ist.

Artikel 736 Ziffer 2 OR

Auch beim Auflösungsbeschluss kommt der Urkundsperson eine Beratungsfunktion zu, indem sie die Gesellschafter auf die für den Liquidationsprozess notwendigen Schritte hin-

weist. Falls der Kontakt mit der Urkundsperson entfällt, besteht die Gefahr, dass die Anzahl der "Registerleichen" markant steigt oder dass die Handelsregisterämter in die Lücke einspringen und die Gesellschafter über die für die Liquidation erforderlichen Schritte zu beraten haben. Aus diesem Gründen plädieren wir für die Beibehaltung der öffentlichen Beurkundung des Auflösungsbeschlusses.

Artikel 3 Übergangsbestimmungen

Wir beantragen, dass während einer Frist von zehn Jahren neben der Anmeldeöglichkeit in elektronischen Form auch noch Anmeldung auf Papier möglich sein wird.

Artikel 5 Übergangsbestimmungen

Im Zusammenhang mit der Einführung der Revisionspflicht bei den Genossenschaften mussten in den letzten Jahren viele Genossenschaften ihre Statuten ändern, um einen Verzicht auf die Revision beschliessen zu können. Nach wenigen Jahren steht nun die nächste Revision des Genossenschaftsrechts an. Um die Einführung der Neuregelung der öffentlichen Urkunde abzufedern, insbesondere aber, um einen Eingriff in wohlerworbene Rechte zu vermeiden, beantragen wir eine andere Übergangsregelung: Vor der Inkraftsetzung der Gesetzesrevision erfolgte Gründungen und Statutenänderungen sollen unbeschränkte Gültigkeit haben. Die neuen Vorschriften sind bei Neugründungen und bei Statutenänderungen, die nach Inkraftsetzung des neuen Rechts beschlossen werden, anzuwenden.


Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 8. Februar 2013



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landesstatthalter Der Kanzleidirektor


Dr. Heidi Z'graggen


Roman Balli